

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

### **Glaubhaftmachung eines Insolvenzantragsgrunds durch Vorlage eines rechtskräftigen Titels bei Einstellung der Zwangsvollstreckung**

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Beschluss vom 22.05.2025 – IX ZB 38/24

#### **Vorbemerkung**

Die Voraussetzungen, unter denen ein Gläubiger erfolgreich einen Insolvenzantrag gegen seinen Schuldner stellen kann, regelt § 14 der Insolvenzordnung (InsO):

*„§ 14 Antrag eines Gläubigers*

*(1) Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird.*

*(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.*

*(3) Wird die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt, so hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird. Der Schuldner hat die Kosten auch dann zu tragen, wenn der Antrag eines Gläubigers wegen einer zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksamen nichtöffentlichen Stabilisierungsanordnung nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz abgewiesen wird und der Gläubiger von der Stabilisierungsanordnung keine Kenntnis haben konnte.“*

Im Wesentlichen ist danach erforderlich, dass der Gläubiger seine Forderung, den Insolvenzgrund und sein rechtliches Interesse an der Insolvenzeröffnung glaubhaft macht. Eröffnungsgründe sind bei einem Gläubigerinsolvenzantrag die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO und, sofern der Schuldner eine juristische Person ist, auch die Überschuldung gemäß § 19 InsO. Das rechtliche Interesse besteht in aller Regel schon dann, wenn die Forderung und der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht sind.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) voraus, dass das Insolvenzgericht vom Vorliegen eines Eröffnungsgrunds überzeugt ist. Ist der Insolvenzeröffnungsgrund unabhängig davon gegeben, ob die Forderung des antragstellenden Gläubigers gegen den Schuldner besteht, setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht voraus, dass der Richter vom Bestehen dieser Forderung überzeugt ist. In diesem Fall genügt zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens – neben der anderweitig gewonnenen Überzeugung des Richters vom Vorliegen des Insolvenzgrunds – die Glaubhaftmachung der Forderung durch den antragstellenden Gläubiger, die nicht notwendig zu einer entsprechenden gerichtlichen Überzeugung führen muss, auch wenn dies häufig der Fall ist.

Im vorliegenden Fall war der Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit allerdings nur dann gegeben, wenn die Forderung der antragstellenden Gläubiger Bestand hatte.

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

### Der zu entscheidende Fall

Die Darstellung des Sachverhalts beruht sowohl auf der Beschwerdeentscheidung des Landgericht (LG) Karlsruhe (Beschluss vom 14.10.2024- 20 T 23/24) als auch dem vorliegenden Beschluss des BGH.

Zwei vermeintliche (Insolvenz)Gläubiger hatten einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt. Zur Glaubhaftmachung des Insolvenzgrunds der Zahlungsunfähigkeit (§§ 14, 17 InsO) stützten sie sich auf Titel, die sie aufgrund testamentarischer Erbfolge von der Erblasserin erworben hatten, hierunter ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe. Der Schuldner verweigerte die Bedienung der von den Gläubigern vorgelegten Titel mit der Begründung, die Gläubiger seien nicht Erben geworden, da das zu ihren Gunsten errichtete Testament unwirksam sei. Der Schuldner war nur dann zahlungsunfähig, wenn die Forderungen der Gläubiger tatsächlich bestanden.

Das Insolvenzgericht eröffnete das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nach Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hob das LG den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen eines Verfahrensfehlers auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Insolvenzgericht zurück.

Der Schuldner erhob gegen die beiden Gläubiger „Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO“ und „Drittwiderrspruchsklage nach § 771 ZPO“ zum LG Karlsruhe unter anderem mit den Anträgen festzustellen, dass die Zwangsvollstreckung aus den von den Gläubigern aufgeführten Titeln unzulässig sei. Zur Begründung führte er (auch hier) aus, die Erbeinsetzung der beiden Gläubiger sei unwirksam. Das LG Karlsruhe stellte die Zwangsvollstreckung aus den genannten Titeln auf weiteren Antrag des Schuldners einstweilen ein.

Späterhin eröffnete das Insolvenzgericht, dessen erster Eröffnungsbeschluss aufgehoben worden war, (erneut) das Insolvenzverfahren. Die gegen diesen Beschluss vom Schuldner eingelegte sofortige Beschwerde wies das LG Karlsruhe als unbegründet zurück. Der Schuldner verfolgte die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses mit der Rechtsbeschwerde weiter und beantragte im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die Aussetzung der Vollziehung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde. Mit Beschluss vom 21.11.2024 (zum selben Aktenzeichen ist auf unserer Website ebenfalls besprochen) setzte der BGH durch eine einstweilige Anordnung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf diesen Antrag des Schuldners hin aus.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet nunmehr die Entscheidung über die Beschwerde des Schuldners. Der BGH gibt der Beschwerde statt, indem er den Beschluss des LG Karlsruhe aufhebt und die Sache zur erneuten Entscheidung dorthin zurückverweist.

### Die Begründung des BGH

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

Hänge das Vorliegen des Eröffnungsgrunds- wie vorliegend- vom Bestand der Forderung des antragstellenden Gläubigers dergestalt ab, dass der Schuldner nur dann zahlungsunfähig oder überschuldet sei, wenn die von dem antragstellenden Gläubiger geltend gemachte Forderung bestehe, reiche die Glaubhaftmachung der Forderung nicht aus. Der Gläubiger müsse dann den Bestand seiner Forderung beweisen, wenn ihr der Schuldner substantiiert widerspreche [nur im Fall des geführten Beweises kann sich das Gericht dann eine dementsprechende Überzeugung bilden].

Der Beweis könne durch die Vorlage eines Titels über die Forderung geführt werden. Sei die Forderung dagegen nicht titulierte, gingen Zweifel an ihrem Bestand zu Lasten des Gläubigers. Dem Insolvenzgericht obliege es jedoch nicht, rechtlich und tatsächlich zweifelhaften Einwänden des Schuldners gegen eine titulierte Forderung nachzugehen. Insoweit sei der Schuldner auf den Prozessweg zu verweisen, der – in Eilfällen auch kurzfristig – hinreichende Möglichkeiten zur Verfügung stelle, die Vollstreckbarkeit zu beseitigen. Sei dem Schuldner dies gelungen, fehle es an dem erforderlichen Beweis der Forderung des Gläubigers.

Allein ein entsprechender Antrag des Schuldners genüge insoweit allerdings nicht, erforderlich sei eine stattgebende Entscheidung des Prozessgerichts.

Auch bei einem bereits rechtskräftigen Titel, wie vorliegend, stehe es dem Beweis der Forderung und somit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits entgegen, wenn der Schuldner eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vor dem Prozessgericht erreicht habe.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit ihren weitreichenden Folgen hänge in entscheidender Weise in der vorliegenden Situation vom Bestand des Titels ab. Insoweit sei es angemessen, mit Blick auf die Eröffnungsvoraussetzungen keine höheren Anforderungen an die Beseitigung der Beweiswirkung des Titels zu stellen. Gelingen es dem Schuldner auf dem Prozessweg, die Einzelzwangsvollstreckung aus dem Endurteil vorläufig einstellen zu lassen, stehe dieser Umstand dem Betreiben der Gesamtvollstreckung mittels Insolvenzantrags einstweilen entgegen, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens lediglich und gerade auf diese eine Forderung gestützt werden solle. Der Schuldner würde ansonsten bei einem Insolvenzantrag seines Gläubigers wegen der Eilbedürftigkeit des Insolvenzeröffnungsverfahrens in vielen Fällen faktisch rechtlos gestellt, wenn er darauf verwiesen würde, erst das gegen ihn erwirkte Urteil in der Hauptsache, etwa durch ein erfolgreiches Rechtsmittel oder eine erfolgreiche Vollstreckungsgegenklage, zu Fall zu bringen.

Das LG Karlsruhe sei daher als Beschwerdegericht grundsätzlich nicht befugt gewesen, trotz der vom Schuldner erreichten einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil des OLG Karlsruhe zu prüfen, ob die vom Schuldner gegen dieses Urteil erhobenen Klagen Erfolg haben würden.

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

Die einstweilige Anordnung des BGH, mit der am 21.11.2024 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgesetzt worden war, hatte nach der vorliegenden abschließenden Entscheidung des BGH keine Wirkung mehr. Dies hatte zur Folge, weil der Beschluss des LG Karlsruhe hiermit aufgehoben wurde, dass der Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts wieder in kraft trat. Der BGH hätte diesen erneut aussetzen können, sah hierzu aber keinen Anlass, weil das LG Karlsruhe zwischenzeitlich den Beschluss, mit dem es zunächst die Vollstreckung aus dem Titel einstweilen eingestellt hatte, wieder aufgehoben hatte.

Die Zurückverweisung war dennoch notwendig, weil der Beschluss des LG Karlsruhe, mit dem es die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen hatte, verfahrensfehlerhaft durch einen Einzelrichter erlassen worden war. Richtigerweise hätte dieser die Sache auf die mit drei Richtern besetzte Kammer verweisen müssen, nur diese hätte prozessordnungsgemäß die Rechtsbeschwerde zulassen können.

Vgl. auch die Besprechung zu BGH, Urteil vom 23.01.2025 – IX ZR 229/22, auf unserer Website. Dort geht es um die Frage, ob ein vorläufig vollstreckbarer Titel bei der Ermittlung des Insolvenzgrunds der Zahlungsunfähigkeit Berücksichtigung findet.